

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Adresse an die französische Nation und an ihre Regierung

Autor: Vogel, David

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wo ich nur aus Schwachheit meiner Kräfte etwa fehlen sollte.

Mit Sehnsucht sehe ich einer Erläuterung der Constitution und der ausführlichen Instruktion entgegen, und werde unterdessen nach möglichster Sorgfalt mich an diejenigen vorgeschriebenen Regeln halten, die in der Constitution einstweilen vorgeschrieben sind.

Ich bin, B. Directoren, unter republikanischem Gruß, ehrfurchtsvoller Hochachtung und Dank

J. Caspar Pfenniger, Statthalter.

Zürich v. 27. Gestern Nachmittags um 2 bis 3 Uhr langte der fränkische General Commissair B. Glad i von ungefähr 20 Husaren begleitet hier an, und Abends folgten ihm 2 Escadrons von dem 8ten Husarenregimente, eine Compagnie leichte Artillerie und die aus ungefähr 2600 Mann bestehende 76ste Halbbrigade Infanterie unter den Befehlen des Brigade- General B. Noubion und des Generaladjutanten Fressinet. Von dieser Mannschaft wurden ohngefähr 900 Mann in die Stadt, die übrigen in die nächste Dörfer verlegt.

Berichtigung.

Letzen Montag den 23. wollte die Stadt Naperschwyrl die Constitution annehmen, wurde aber daran durch Gewaltthätigkeiten der Landleute verhindert.

Adresse an die französische Nation und an ihre Regierung ic. von Baumeister David Vogel.
(Fortsetzung.)

Die Geschichte beweist klar und unwidersprechlich, daß die Vereinigung dieser drey Hauptvölker in einen Staat, nie versucht oder vollendet worden ist, ohne daß daraus, im Anfange oder bey der Wiedertrennung, die blutigsten Katastrophen und Kriege in Europa entstanden sind; überdies kann der Verein derselben unter die gleiche Herrschaft niemals statt haben, ohne den grossen Interessen des menschlichen Geschlechts die wichtigsten Nachtheile zu bringen; niemals ohne den so wirksamen und so nützlichen Frei-

heitsgeist, wodurch sich die europäischen Völker von allen übrigen Völkern der Erde so merkwürdig auszeichnen, gänzlich zu zerstören; niemals ohne den Fortschritten der höhern Aufklärung und Thätigkeit, die eine Folge der Sonderung und der Nachreisung der verschiedenen europäischen Völker sind, zu hindern. Es ist daher das grosse Interesse der Menschheit und der benannten drey Hauptvölker besonders, die Mittel zu sichern, wodurch das romantische Vorhaben einer Vereinigung dieser Völker unter einer Herrschaft, gehindert und verhütet werden kann. Der helvetische Staat bildet eine grosse, feste Naturgrenze zwischen diesen drey Ländern, und die Erhaltung der politischen Unabhängigkeit derselben gehört daher allerdings zu den festen Grundmaximen der Selbsterhaltung dieser drey Völker, und wird dabei auch für die besondere und innere Politik eines jeden derselben, um so viel wichtiger, da diese Staaten von Seite des helvetischen Staates, nach seiner Naturlage und Verfassung, niemals keine herrsch- oder ehrfurchtigen Pläne zu befürchten haben, hingegen von der Erhaltung seiner Unabhängigkeit wesentliche und dauerhafte Staats- und Handelsvortheile für sie selbst voraussehen können. Der mit der Unabhängigkeit der Schweiz verbundene, auf Kunst- und Handelsleid gegründete Wohlstand des helvetischen Volkes, sichert allen angrenzenden Völkern wichtige Vortheile, sowohl für den Absatz ihrer Naturerzeugnisse, als für ihren innern und auswärtigen Handel; indem die Schweiz einen grossen Theil ihrer Lebensbedürfnisse, so wie die meisten Stoffe zu ihrer Fabrikation, aus den benachbarten Ländern und durch sie beziehen muß, und da sie selbst keine Seehäfen hat, so werden diese Länder und ihre Bürger immer die Faktoren und Kaufleute der schweizerischen Fabrik- und Kunstprodukte für fremde Gegenden und Länder bleiben. Die Neutralität in den Kriegen, die, wie bisher, eine Hauptmaxime des helvetischen Staates bleiben muß, wird überdies ein Mittel werden, in diesen Epochen einen Theil der Grenze dieser benachbarten Staaten gegen die Verheerungen des Krieges zu sichern, und ihren Handelsverkehr auf dem festen Lande, und selbst in dem feindlichen Gebiete zu unterhalten.

(Die Fortsetzung folgt.)